

Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) - Bildung Einheitsgemeinde Mettmenstetten

GO Einheitsgemeinde ab 2018	GO polit. Gemeinde/ Schule bisher	Kommentar
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeart Mettmenstetten bildet eine Politische Gemeinde.	alt Artikel 2 redaktionelle Änderungen
Art. 2 Gemeindeart ¹ Mettmenstetten bildet eine Politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	alt Artikel 1 Integration der Aufgaben von Schule und Bildung in die Einheitsgemeinde gemäss Art. 83 Kantonsverfassung
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Betreibungsbeamte oder die Betreibungsbeamtin sowie der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Präzisierung

2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahl und -abstimmung	
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	Unverändert
<p>Art. 5 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin. Seine bzw. ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Primarschulpflege, 3. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der oder die vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsident oder Präsidentin, 5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin. 	<p>Art. 5 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen den oder der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten oder Präsidentin; 3. die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission; 4. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin. 	Ziffer 1: Die Wahl des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Schulpflege statt; ansonsten unverändert.
<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	Unverändert

<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der durch die Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 4. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten oder juristischen Personen des Privatrechts, 6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder mit dem Abschluss Ausgaben verbunden sind, welche gemäss Ziffer 2 dem Finanzreferendum unterstehen, 7. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden, 8. der Abschluss von Verträgen über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine 	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung; 2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00. 	<p>Gemäss § 70 nGG ist der Artikel um Ziffer 3 zu ergänzen:</p> <p>Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden, das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind, sowie Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind.</p> <p>Ebenfalls der Urnenabstimmung zu unterstellen sind Anschlussverträge, wenn eine Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder Ausgaben in Finanzreferendumshöhe beschliesst, oder Verträge über die Zusammenarbeit in der Form von Zweckverbänden, Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts (§ 78 f. nGG).</p> <p>Im Weiteren sind Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden und über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen (§ 153 und 162 nGG).</p>

<p>Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		
<p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, die Festsetzung des Vorschlags und des Gemeindesteuerfusses sowie die Genehmigung gebundener Ausgaben.</p>	<p>Ergänzung in Abs.2</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Mit Ausnahme des Begriffes „Aktenaufgabe“ unverändert.</p>
	<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.</p>	<p>Entfällt, da das Geschworenengericht abgeschafft worden ist.</p>
<p>Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der 	<p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Besoldungsverordnung; 2. der Abfallverordnung; 3. der Verordnung über die Abwasseranlagen; 4. der Verordnung über die Spitex-Dienste; 5. der Bestattungs- und Friedhofverordnung; 	<p>Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu regeln.</p> <p>Im neuen Art. 11 sind die Personalverordnung, die Entschädigungsverordnung sowie die Polizeiverordnung zu erwähnen (bisher Gemeindeversammlung).</p> <p>Alle von den Stimmberechtigten an der Urne, in der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat erlassenen Reglemente und Ver-</p>

<p>Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 6. der Polizeiverordnung; 7. der Grundsätze der Gebührenerhebung; 8. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. 	<p>ordnungen unterstehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie müssen amtlich publiziert werden und gegen den Erlass können Rechtsmittel ergriffen werden.</p> <p>Ziffer 4: Da das nGG keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden enthält, müssen die Gemeinden die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln.</p>
<p>Art. 12 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplanes, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 13 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der kommunalen Richtpläne 2. der Bau- und Zonenordnung 3. des Erschliessungsplanes 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen 	<p>Lediglich redaktionelle Änderung.</p>
<p>Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine 	<p>Art. 14 Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe; 3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8; 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird; 5. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; 6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu sowie den Austritt aus Zweckverbänden und die Zustimmung zu Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen; 	<p>alt Ziffer 5 siehe Art. 8 Ziffer 5.</p> <p>alt Ziffer 7 siehe Verwaltungsbefugnisse GR.</p>

Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	7. die Schaffung neuer Vollzeitstellen.	
<p>Art. 14 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. die Vorfinanzierungen von Investitionen, 8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 750'000. 	<p>Art. 15 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. Zusatzkredite insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will; 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Abnahme der Jahresrechnung; 6. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Beschlüssen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung; 7. Vorfinanzierungen von Investitionen; 8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 500'000.00; 9. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.00; 10. finanzielle Beteiligungen über Fr. 40'000.00 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 11. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 50'000.00 im Einzelfall; 12. die Gewährung von Darlehen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. 	<p>Neu werden Bauabrechnungen (alt Ziffer 6) nicht mehr zur Genehmigung der Gemeindeversammlung unterbreitet. Die Abrechnungen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahresrechnungen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme gebracht.</p> <p>Bauabrechnungen müssen jedoch auch weiterhin von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und genehmigt werden. Die Abschiede der RPK werden in den jeweiligen Jahresrechnungen publiziert.</p> <p>Die Finanzkompetenzen werden auf ein zeitgemässes, mit anderen Gemeinden vergleichbares Niveau erhöht.</p> <p>Alt Ziff. 10 und 11 braucht es nicht zwingend in einer zeitgemässen GO. Die Gemeinden können aber wie bisher für gewisse Sonderstatbestände (z.B. Darlehen) Spezialregelungen vorsehen.</p>

III. Gemeindebehörden	III. BEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeines	
Art. 15 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Redaktionelle Änderung
Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.		Siehe Artikel 18 der bestehenden GO der Politischen Gemeinde.
Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.		Siehe Artikel 19 der bestehenden GO der Politischen Gemeinde. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung, die der Gesamtbehörde vorbehalten bleiben müssen. Die Detailregelungen erfolgen im Geschäfts- und Kompetenzenreglement.
	Art. 17 Behördenkonferenz Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.	

	<p>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	Siehe Artikel 17 der neuen GO.
	<p>Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtheit verlangt werden.</p>	Siehe Artikel 17 der neuen GO.
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
<p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege.</p> <p>²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 20 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Er amtet zugleich als Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde und Grundsteuerkommission.</p>	<p>Ergänzung des Artikels betr. Einschluss des Schulpräsidenten in den Gemeinderat.</p> <p>Seit Einführung der KESB amtet der GR nicht mehr als Vormundschaftsbehörde.</p>
<p>Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Primarschulpflege,</p> <p>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p>	<p>Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat:</p> <p>1. wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin; - die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertretung; - Ausschüsse des Gemeinderates; <p>2. bestimmt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in 	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Aufzählung beschränkt sich auf die GO relevanten Wahl- und Anstellungsbefugnisse.</p>

<p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen des Gemeinderats, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weitere Funktionäre oder Funktionärinnen, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p>privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates; - die Mitglieder des Wahlbüros; <p>3. stellt an oder ernennt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen; - den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin; - weitere Funktionäre oder Funktionärinnen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. <p>Der Gemeinderat schreibt Stellen sowie Mitglieder für Ausschüsse und Kommissionen öffentlich aus.</p>	<p>In all den Gemeinden, die einen Betreibungskreis mit anderen Gemeinden bilden, regeln die Zweckverbandsstatuten bzw. der Anschlussvertrag die Wahl der Betreibungsbeamten.</p>
<p>Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, 6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 	<p>Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Ausschüsse und beratenden Kommissionen; 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe; 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 	<p>Ergänzungen gemäss MUGO.</p> <p>Die Aufgabenübertragung in Ziff.6 kann je nach Wichtigkeit in einem Behördenrlass oder Gemeinderlass erfolgen.</p>
<p>Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p>	<p>Art. 23 Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p>	<p>Ergänzungen gemäss MUGO.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen für die Gemeindeverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewil- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung, sowie die Antragstellung hiezu; 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs oder einer Amtsstelle fällt, ferner die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Organe zuständig sind; 7. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane; 8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt; 9. die Schaffung neuer Teilzeitstellen und von Aushilfestellen; 10. die Besorgung der Bürgerrechtsgeschäfte; 11. die Unterstützung des Gemeindereferendums; 12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist; 13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. 	<p>Abs. 2 Ziff.4: Es erscheint zweckmässig und entspricht der Regelung vieler vergleichbarer Gemeinden, dass der Gemeinderat Stellen schaffen kann, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.</p>
---	---	--

<p>ligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>		
<p>Art. 22 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 750'000, 6. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte. 	<p>Art. 24 Finanzbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.00 im Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.00 im Jahr; 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 500'000.00; 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 500'000.00; 8. finanzielle Beteiligungen bis Fr. 40'000.00 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 	<p>Anpassung der Finanzkompetenzen gegenüber der bisherigen Regelung.</p> <p>Ziffer 2: gebundene Ausgaben im Sinne von § 103, 105 nGG.</p> <p>Abs.2: Für die Delegation an Gemeindeangestellte kommt §45 nGG, für diejenige an unterstellte Kommissionen § 50 nGG zur Anwendung.</p> <p>Möglich ist es, den Erwerb von Grundeigentum ganz dem GR zu übertragen, dann braucht es Anpassung von Artikel 15 Ziffer 8.</p> <p>Ziff alt 6, 8 -10 braucht es in einer zeitgemässen GO nicht zwingend, da das nGG der Vereinfachung halber lediglich zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und auf Spezialtatbestände verzichtet.</p> <p>Ziff.6: Für Anlagen ist der Gemeinderat zuständig, deshalb wird der Vorbehalt zugunsten der Gemeindeversammlung gestrichen.</p>

	<p>9. Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall;</p> <p>10. die Gewährung von Darlehen bis Fr. 200'000.00.</p>	
	<p>Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>¹Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau/Werke 5. Sicherheit 6. Gesundheit und Umweltschutz 7. Land- und Forstwirtschaft 8. Soziales 9. Liegenschaften 10. Vormundschaft 11. Kultur/Freizeit/Sport <p>²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>³Der Gemeinderat kann die Verwaltungsabteilungen zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.</p> <p>⁴Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p> <p>⁵Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz überlässt den Gemeinden einen erhöhten Gestaltungsspielraum bei der Aufgabenzuordnung. Die bisherigen Verwaltungsabteilungen bzw. Ressorts des Gemeinderats müssen deshalb nicht mehr in der Gemeindeordnung aufgeführt werden.</p> <p>Die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung erfolgt gestützt auf die Konstituierung nach den Wahlen im Geschäfts- und Kompetenzenreglement des Gemeinderats.</p>

3. Eigenständige Kommissionen	3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
3.1. Allgemeine Befugnisse	3.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 23 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.		Entspricht Artikel 29 der bestehenden GO.
3.2. Primarschulpflege	3.2. Primarschulpflege	
Art. 24 Zusammensetzung Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	Ergänzung um die Funktion des Schulpräsidiums, das von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats wird.
Art. 25 Aufgaben ¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule. ² Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ³ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.		Neue Formulierung gemäss Empfehlung Gemeindeamt Kanton Zürich. Weitere Aufgaben: Zur Verfügung stellen von Tagesstrukturen, Führen von öffentlichen Sonderschulen, etc..
Art. 26 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren	Alt Ziff.1 und 2 wird im Organisationsstatut geregelt und ist deshalb nicht zwingend in der GO zu regeln.

	<p>Stellvertretungen,</p> <p>c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,</p> <p>2. wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,</p> <p>b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,</p> <p>3. wählt, ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter der Schulverwaltung</p> <p>b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</p> <p>c) die Leitungen der Dienstseinheiten sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter der Dienstseinheiten</p> <p>d) die Lehrpersonen,</p> <p>e) die Schulärztin bzw. den Schularzt,</p> <p>f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</p> <p>g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	
<p>Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 	<p>Rechtsetzungsbefugnis</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ressorts, Dienstseinheiten, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung 	<p>Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.</p> <p>Alt Ziff.8-12 sind nicht zwingend aufzuführen, da in Ziff. 7 enthalten.</p> <p>Die Details der Gebührenordnung für die Nutzung von Schulanlagen durch die Öffentlichkeit erlässt die Primarschulpflege.</p>

<p>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>an den Schulen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, 8. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule, 9. über die Gewährung von Schulgeldbeiträgen für Unterricht ausserhalb der obligatorischen Volksschule, 10. die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen/Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese, 11. die Durchführung von Freifächern, Kursen und Projektwochen, 12. den Vollzug der Besoldungsverordnungen für Lehrkräfte und für die Behörde und ihre Kommissionen. 	<p>Ziff.7: Redaktionell nochmals angepasst.</p>
<p>Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben 	<p>Allgemeine Befugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertre- 	<p>Ergänzungen aufgrund MUGO. Alt Ziff.11 entfällt.</p>

<p>begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu. 	<p>tung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist 	
<p>Art. 29 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr. <p>²Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, 	<p>Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.- im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 	<p>Formatierung gemäss MUGO an Finanzbefugnisse GR angepasst.</p> <p>Die Finanzkompetenzen der Primarschulpflege entsprechen jenen des Gemeinderats (innerhalb und ausserhalb des Budgets).</p> <p>Ziffer 3: Führt die Bewilligung des Zusatzkredites zu einer Budgetüberschreitung, ist mit Ausnahme von § 115 nGG zusätzlich ein Nachtragskredit von der Gemeindeversammlung einzuholen.</p>

<p>4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.- im Jahr,</p> <p>6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000.-,</p> <p>7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 80'000.-,</p> <p>8. die finanziellen Beteiligungen bis Fr. 40'000.- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,</p> <p>9. die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.-</p> <p>10. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 500'000.-,</p> <p>11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 25'000.</p>	
	<p>Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.</p> <p>²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p>³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	<p>Im Organisationsstatut der Primarschule geregelt.</p>
	<p>Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Siehe neu Artikel 17.</p>

<p>Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege</p> <p>¹An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Vertretung von 1-2 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Neue Formulierung auf der Basis der Empfehlungen des Gemeindeamts Kanton Zürich.</p>
<p>Art. 31 Schulleitung</p> <p>¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>⁴Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</p>	<p>Schulleitung</p> <p>¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 32 Schulkonferenz</p> <p>¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Schulkonferenz / Zuständigkeit</p> <p>¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.</p> <p>²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p>Inhaltlich unverändert; Schulkonferenz/Zuständigkeit und Befugnisse neu in einem Artikel.</p>

	<p>Befugnisse</p> <p>¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	
3.3. Sozialbehörde	3.3. Sozialbehörde	
<p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.</p>	<p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der Sozialvorstand vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist ihr Präsident bzw. ihre Präsidentin.</p> <p>²Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. Als Sekretär oder Sekretärin amtet ein Mitglied der Sozialbehörde oder ein Angestellter oder eine Angestellte der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Die Erwähnung der Funktion des Sekretärs bzw. Sekretärin ist in der GO nicht zwingend.</p>
<p>Art. 34 Aufgaben</p> <p>¹Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.</p> <p>²Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>³Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.</p>	<p>Art. 27 Aufgaben</p> <p>¹Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen.</p> <p>²Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	<p>Unverändert, mit Ausnahme von Abs.3.</p>
<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig 	<p>Art. 28 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über:</p> <p>den Ausgabenvollzug; gebundene Ausgaben.</p>	<p>Unverändert, redaktionelle Anpassung.</p>

sind, 2. gebundene Ausgaben.		
	<p>Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	Siehe neu Artikel 23.
<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p>	<p>IV. Weitere Organe und Beamtenungen</p>	
<p>4. Unterstellte Kommissionen</p>		
<p>Art. 36 Anzahl und Besetzung</p> <p>¹Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baukommission, b) Energiekommission, c) Kommission für Altersfragen, d) Kommission Biodiversität, e) Verkehrskommission. <p>²Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>³Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus.</p>		Die Bezeichnung sämtlicher Kommissionen ist zwingend.
<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 37 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.</p>	<p>Art. 30 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	Die Wahl der RPK erfolgt durch den Gemeinderat.

<p>Art. 38 Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechtliche Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 31 Befugnisse</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.</p> <p>Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.</p>	<p>Ergänzungen gemäss MUGO.</p> <p>Aufgaben gemäss §59 nGG.</p>
<p>Art. 39 Referenten und Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	<p>Art. 32 Referenten und Aktenbeizug</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten oder Referentinnen angehört werden.</p> <p>²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>Art. 40 Prüfungsfristen</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.</p>	<p>Art. 33 Fristen</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeverordnung sehen zwingende Fristen vor.</p> <p>Die Fristen von 30 bzw. 15 Tagen werden vorerst so belassen.</p>
<p>Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechni-</p>		<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff nGG.</p>

<p>sche Prüfung.</p> <p>³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		
<p>6. Wahlbüro</p>	<p>2. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 42 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>²Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p>	<p>Art. 34 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>²Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>³Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.</p>	<p>Das Wahlbüro hat mindestens fünf Mitglieder. alt Abs. 3 ist nicht zwingend.</p>
<p>Art. 43 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>7. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin</p>	<p>4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin</p>	
<p>Art. 44 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 36 Wahl und Aufgaben</p> <p>¹Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>²Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.</p> <p>³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Die Wahl des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt durch den Gemeinderat.</p>
<p>8. Wasserversorgung</p>	<p>5. Wasserversorgung</p>	

<p>Art. 45 Aufgaben</p> <p>¹Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Ausbau jeweils für einen bestimmten Teil des Gemeindegebiets den Wasserversorgungsgenossenschaften Herferswil, Mettmenstetten und Rossau.</p> <p>²Die Organe der einzelnen Genossenschaften sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle. Sie haben folgende Zusammensetzung und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschaftern der jeweiligen Genossenschaft zusammen. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, beschliesst das Budget und Ausgabenbewilligungen gemäss Statuten der jeweiligen Genossenschaft und genehmigt die Jahresrechnung. 2. Der Vorstand ist für die Betriebsführung der jeweiligen Genossenschaft zuständig. Die Grösse des Vorstands ist in den Statuten der jeweiligen Genossenschaft festgelegt. 3. Die Grösse der Revisionsstelle richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Genossenschaft. <p>³Jede einzelne Genossenschaft erlässt gestützt auf das kommunale Wasserversorgungsreglement eine Verordnung über die Gebührentarife, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist, und erhebt die Gebühren mittels Verfügung.</p> <p>⁴Die einzelnen Genossenschaften unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>⁵Verfügungen der einzelnen Genossenschaften sind beim Bezirksrat Affoltern anzufechten.</p>	<p>Art. 37 Aufgaben</p> <p>¹Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Ausbau jeweils für einen bestimmten Teil des Gemeindegebiets den Wasserversorgungsgenossenschaften Dachelsen, Herferswil, Mettmenstetten und Rossau.</p> <p>²Die Organe der einzelnen Genossenschaften sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle. Sie haben folgende Zusammensetzung und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschaftern der jeweiligen Genossenschaft zusammen. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, beschliesst das Budget und Ausgabenbewilligungen gemäss Statuten der jeweiligen Genossenschaft und genehmigt die Jahresrechnung; 2. Der Vorstand ist für die Betriebsführung der jeweiligen Genossenschaft zuständig. Die Grösse des Vorstands ist in den Statuten der jeweiligen Genossenschaft festgelegt. 3. Die Grösse der Revisionsstelle richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Genossenschaft. <p>³Jede einzelne Genossenschaft erlässt gestützt auf das kommunale Wasserversorgungsreglement eine Verordnung über die Gebührentarife, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist, und erhebt die Gebühren mittels Verfügung.</p> <p>⁴Die einzelnen Genossenschaften unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>⁵Verfügungen der einzelnen Genossenschaften sind beim Bezirksrat Affoltern anzufechten.</p>	<p>Rechtsetzungserlasse, die hoheitliche Befugnisse - in concreto die Kompetenz zur Gebührenerhebung, übertragen - müssen in der GO verankert sein (Art. 98 KV).</p> <p>Abs.5: Gemäss Auskunft des GAZ hat das neue Gemeindegesetz keine Auswirkungen auf den Instanzenzug in Abs.5. Zurzeit sei das Wasserkraftgesetz in Überarbeitung; ob dieses Auswirkungen auf den Instanzenzug haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beantwortet werden.</p>
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 46 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Best-</p>		<p>In den Übergangsbestimmungen werden die Grundsätze der Überführung der bisherigen in die neue Gemeindeorganisation festgelegt.</p>

<p>immungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der bzw. die für die Amtsdauer 2014 - 2018 gewählte Präsident bzw. Präsidentin der Primarschule nimmt ab Beginn der neuen Amtsdauer Einsitz im Gemeinderat.</p> <p>²Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p> <p>³Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2019 und der Rechnungslegung für das Jahr 2018.</p>		<p>Abs. 1 entspricht den Vorgaben des übergeordneten kantonalen Rechts.</p> <p>Abs. 2 gibt Gemeinderat und Primarschulpflege die Kompetenz, die Überführung besonderer Bereiche (z.B. den Finanzbereich der Primarschulpflege) separat zu definieren.</p> <p>In Abs. 3 werden dem Gemeinderat und der Primarschulpflege die Kompetenz erteilt, den Budgetierungs- bzw. Rechnungslegungsprozess für die Jahre 2018 bzw. 2017 separat zu regeln. Vorgesehen ist, dass für das Jahr 2018 ein konsolidiertes Budget für die Einheitsgemeinde ausgearbeitet wird. Dieses wird sowohl von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde, als auch den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde in der Budgetgemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet.</p>
<p>Art. 47 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 38 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	
<p>Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 sowie die Schulgemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die durch Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995 angenommene Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.</p>	